

§ 122 MarkenG

Unionsmarkenstreitsachen; Unionsmarkengerichte

(1) Für alle Klagen, für die nach der [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) die Unionsmarkengerichte im Sinne des Art. 123 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) zuständig sind (Unionsmarkenstreitsachen), sind als Unionsmarkengerichte im ersten Rechtszug die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Unionsmarkengericht zweiter Instanz ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Unionsmarkengericht erster Instanz seinen Sitz hat.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Unionsmarkenstreitsachen für die Bezirke mehrerer Unionsmarkengerichte einem dieser Gerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Länder können durch Vereinbarung den Unionsmarkengerichten eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Unionsmarkengericht eines anderen Landes übertragen.

(5) Auf Verfahren vor den Unionsmarkengerichten ist § [140 Abs. 4 MarkenG](#) und § [142 MarkenG](#) entsprechend anzuwenden.

[EU](#)-Vollzitate: vgl. Liste [EU](#)-Rechtsakte G v. 11.1.2026 I Nr. 9

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

(1) Für alle Klagen, für die nach der Unionsmarkenverordnung die Unionsmarkengerichte im Sinne des Art. 123 Abs. 1 der [Unionsmarkenverordnung](#) zuständig sind (Unionsmarkenstreitsachen), sind als Unionsmarkengerichte im ersten Rechtszug die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) - (5) ...